

RS Vwgh 1992/12/15 89/14/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §25 Abs1 Z1;

EStG 1972 §67 Abs6;

Rechtssatz

Erhält ein Abgabepflichtiger von seinem ehemaligen Dienstgeber sowohl ein Mehlideputat als auch eine Firmenpension, so handelt es sich hiebei um laufende Bezüge aus "demselben Dienstverhältnis" iSd § 67 Abs 6 EStG 1972, weshalb eine Besteuerung der freiwilligen Abfertigung nach dem ersten Satz dieser Bestimmung nicht zulässig ist (Hinweis Hofstätter-Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, § 67 Abs 6 Textziffer 1).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989140251.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at